

# FIGIEFA

FEDERATION INTERNATIONALE DES GROSSISTES, IMPORTATEURS & EXPORTATEURS EN FOURNITURES AUTOMOBILES  
INTERNATIONAL FEDERATION OF AUTOMOTIVE AFTERMARKET DISTRIBUTORS

## **Die neue Kfz-Gruppenfreistellungs- Verordnung EG 1400/2002**

**Chancen für unabhängige  
Kfz-Teilehändler und  
andere Marktteilnehmer  
des freien  
Ersatzteilmarktes**

# Chancen-Checkliste

- ✓ Verwenden Sie die Begriffe 'Originalersatzteil' und 'qualitätsgleiches Ersatzteil' unter Hinweis auf die GVO und die Herkunft der Teile als Qualitätskennzeichen im unabhängigen Kfz-Ersatzteilmarkt.  
\_\_\_\_\_
- ✓ Verkaufen Sie konkurrierende Ersatzteile an autorisierte Servicebetriebe und Fahrzeughändler – diese haben eindeutig das Recht, qualitätsgleiche Ersatzteile zu verwenden, die von unabhängigen Teilegroßhändlern geliefert werden.  
\_\_\_\_\_
- ✓ OE-Lieferanten sollten ihre Erstausrüstungsteile mit ihren eigenen Logos kennzeichnen, damit die Verbraucher über die wirkliche Herkunft der Komponenten aufgeklärt werden.  
\_\_\_\_\_
- ✓ Bieten Sie Wartungs- und Reparaturleistungen "ab dem ersten Tag" für neue Fahrzeuge an – unabhängige Servicebetriebe haben das Recht, normale Wartungs- und Reparaturarbeiten auch während der Fahrzeug-Garantiezeit auszuführen.  
\_\_\_\_\_
- ✓ Nutzen Sie das erweiterte Recht auf Zugang zu technischen Informationen. Unabhängige Reparaturbetriebe müssen die wesentlichen technischen Informationen für Wartung, Service und Reparatur bekommen wie autorisierte Servicebetriebe. Für unabhängige Teilehändler ist dies eine zusätzliche Möglichkeit, für ihre Kunden technische Informations-Dienstleistungen zu entwickeln und ihnen anzubieten.  
\_\_\_\_\_
- ✓ Wenn Sie ein unabhängiger Teilehändler sind, können Sie Kontakt zu Fahrzeugherstellern aufnehmen und nach den Standards und Bedingungen eines Ersatzteilvertriebsvertrages der jeweiligen Marke fragen, falls dies zu Ihrer Unternehmensstrategie passt.



# Die neue Gruppenfreistellungs- Verordnung

## Chancen für den freien Kfz-Service-Markt

Die neue Kfz-Gruppenfreistellungs-Verordnung (GVO) 1400/2002/EG, die am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten ist, bildet den neuen gesetzlichen Rahmen für Vereinbarungen über Neufahrzeugverkauf und Service. Die neue GVO enthält wichtige Regelungen für den Kfz-Service-Markt; sie zielt auf mehr Wettbewerb in den Verkaufs- und Servicemärkten sowie in den Märkten der Ersatzteil-Lieferung. Die Europäische Kommission will das Recht der Autofahrer sichern, ihre Fahrzeuge in einer Werkstatt ihrer Wahl und zu wettbewerbskontrollierten Preisen warten und reparieren zu lassen.

Diese Broschüre erläutert die Rechte und Chancen, die die neue GVO den Akteuren im freien Kfz-Service-Markt eröffnet. Die neue



GVO ist ein gesetzlicher Rahmen, der allen Marktbeteiligten größere Freiheiten und mehr Spielräume für mehr Wettbewerb bietet. Die EU-Kommission erwartet vom unabhängigen Kfz-Service-Markt, dass er das neue System nutzt. Dies wird natürlich ein kontinuierlicher Prozess sein, in dem FIGIEFA, gemeinsam mit Ihrem nationalen Verband, Ihnen zur Seite steht.

# Ersatzteile

## Definitionen

Eine der weitreichendsten Neuerungen für den unabhängigen Aftermarket ist die neue Definition der "Originalersatzteile". Die neue Definition umfasst:

- Ersatzteile, die von den Fahrzeugherstellern selbst hergestellt werden;
- Ersatzteile, die von unabhängigen Ersatzteilherstellern gefertigt und über den Fahrzeughersteller und seine autorisierten Partner geliefert werden. Der Fahrzeughersteller darf – wie es im Tagesgeschäft häufig praktiziert wird – fordern, dass sein Markenzeichen (Logo) auf den Teilen angebracht ist, die über seinen Distributionskanal laufen. Der Ersatzteilhersteller darf allerdings nicht daran gehindert werden, sein eigenes Markenzeichen (allein oder zusätzlich in Form des "double branding") zu verwenden;
- Ersatzteile, die gemäß den Vorgaben des Kfz-Herstellers von Ersatzteilherstellern hergestellt und an den freien Aftermarket geliefert werden (unabhängig davon, ob sie diese an die Automobilhersteller liefern), und die technisch identisch sind mit den Komponenten, die in Neufahrzeugen verwendet wurden. Diese Teile tragen natürlich ausschließlich das Markenzeichen des Ersatzteilherstellers.



Der Begriff "**Originalersatzteil**" wird daher nicht mehr mit Bezug auf das Vertriebssystem der Fahrzeughersteller definiert, sondern unter Berücksichtigung der Qualität der Komponenten. Teile, die in technischer Hinsicht mit den Erstausrüstungsteilen identisch sind, können jetzt als "Originalersatzteile" angeboten und beschafft werden. Die neue Definition durchbricht das Begriffsmonopol der Fahrzeughersteller und eröffnet neue Marketingchancen für den unabhängigen Aftermarket. Bei der Werbung mit dem Terminus "Originalersatzteil" ist stets darauf zu verweisen, dass der Begriff im Sinne der GVO gebraucht wird.



Die neue GVO definiert auch "**qualitätsgleiche Ersatzteile**". Die Definition fordert, dass diese Teile der Qualität der Komponenten entsprechen müssen, die in Neufahrzeugen verwendet werden oder wurden; es muss also hinsichtlich seiner Konstruktion, Herstellung und Funktion zumindest dem "Originalteil" entsprechen (oder eine höhere Qualität haben).



## Anforderungen an Bescheinigungen



Die Fahrzeughersteller dürfen ihre Vertriebspartner (autorisierte Händler und autorisierte Servicebetriebe) dazu verpflichten, neben den eigenen Produkten nur Ersatzteile zu verwenden, die zumindest qualitativ gleichwertig sind. Um den

Verkauf von unabhängigen Händlern an autorisierte Partner der Fahrzeughersteller zu erleichtern und um mögliche juristische Auseinandersetzungen mit den Fahrzeugherstellern zu vermeiden, werden Teilehersteller gebeten, bei Bedarf eine Bescheinigung über die Qualität ihrer Ersatzteile zur Verfügung zu stellen (z.B. als Begleitformular in der Verpackung oder als Hinweis im Internet).

Die Forderung nach derartigen Bescheinigungen gilt nicht für Ersatzteilverkäufe an freie Werkstätten. Dennoch kann es - aus Marketinggründen und zur Förderung des Qualitätszeichens "Originalersatzteil" oder "qualitätsgleiches Ersatzteil" im freien Aftermarket - ratsam sein, auch hier solche Qualitätsbescheinigungen zu verwenden.

### Chancen

Die neue "Originalersatzteil"-Definition eröffnet neue Marketingchancen für Ersatzteilhersteller, unabhängige Teilehändler und unabhängige Reparaturbetriebe. Alle unabhängigen Marktakteure sollten die Begriffe "Originalersatzteile" und "qualitätsgleiche Ersatzteile" intensiver nutzen. Dabei ist zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf zu verweisen, dass der Begriff im Sinne der GVO gebraucht wird. Einige Teilehersteller haben in ihren Anzeigen die Begriffsdefinition aus Art. 1 Abs. 1 t) der GVO in den Werbetext integriert. Der Leser darf nicht den Eindruck erhalten, es handle sich um Ware aus der Produktion des Kfz-Herstellers. Dies kann erreicht werden durch Formulierungen wie "Originalersatzteile im Sinne der VO (EG) 1400/2002 als Alternative zum Angebot der Kfz-Hersteller".

Die Werbung mit diesen Qualitätsmerkmalen in Werbeanzeigen und Marketingaktivitäten bringt Vorteile – besonders weil sich Verbraucher wahrscheinlich zunehmend der wahren Herkunft der Ersatzteile bewusst werden, die bei der Reparatur ihrer Fahrzeuge verwendet werden, und sie mehr Einfluss darauf nehmen, welche Ersatzteile aus welcher Lieferquelle verwendet werden.

# Autorisierte Händler und autorisierte Reparaturbetriebe

## Freiheit zum Bezug konkurrierender Ersatzteile aus dem freien Kfz-Service-Markt

In der neuen Verordnung existiert die frühere, zwingende Verbindung zwischen Neufahrzeugvertrieb und Aftersales-Service nicht mehr. So weit es Verkauf und Service betrifft, können sich Händler entweder auf das eine oder das andere oder auf beides spezialisieren. Ferner können gekündigte Vertragshändler oder freie Werkstätten sich um die Autorisierung als Servicepartner bewerben und zwar nicht nur für eine Marke, sondern auch für mehrere Marken (Mehr-Marken-Reparatur). Jedoch sollten die Chancen oder möglichen Unannehmlichkeiten, die mit einem markenspezifischen Servicevertrag – Teil des Service-Systems eines Fahrzeugherstellers – verbunden sein könnten, gegenüber der Möglichkeit unabhängig zu bleiben sorgfältig geprüft werden.



Bezogen auf Ersatzteile ist es wichtig zu unterstreichen, dass autorisierte Händler und Werkstätten das Recht haben, „Originalersatzteile“ und „qualitativ gleichwertige Ersatzteile“ von unabhängigen Teilegroßhändlern zu beziehen. Dies schafft eine effiziente Lieferalternative und verbessert den Qualitätswettbewerb. Die EU-Kommission bewertet jegliche Einschränkung dieses Rechtes durch einen Fahrzeughersteller als ernsthafte Verletzung der neuen GVO. Lediglich im Rahmen von Garantie- oder Gewährleistungsarbeiten sowie bei Rückrufaktionen kann der Fahrzeughersteller auf der Verwendung von Teilen aus seinem Angebot bestehen, da er die Arbeiten in diesen Ausnahmefällen letztlich bezahlt.

Außerdem hat die EU-Kommission herausgestellt, dass ein Fahrzeughersteller, der selbst Ersatzteile einer anderen Qualität (z.B. „economy line“) anbietet, seinen Vertragspartnern nicht verbieten darf, Ersatzteile von freien Teilehändlern zu beziehen, die diesem Qualitätsstandard entsprechen. Der Fahrzeughändler oder autorisierte Reparaturbetrieb kann die Vorlage einer Qualitätsbescheinigung des Teileherstellers verlangen.

### Chancen

Unabhängige Ersatzteil-Händler können gegenüber Fahrzeughändlern und autorisierten Reparaturbetrieben ihre Ersatzteile aktiv bewerben.

Freie Teilehändler können für ihre Verkäufe an Händler und autorisierte Servicebetriebe von ihren Lieferanten eine Bescheinigung darüber erbitten, ob das betroffene Teil „ein Originalersatzteil oder ein qualitätsgleiches Ersatzteil gemäß GVO“ ist. Teilehersteller werden gebeten, solchen Anfragen zu entsprechen, um die Vorteile derartiger Qualitätsbescheinigungen für ihre Verkäufe und

in Fällen potenzieller Angriffe der Automobilhersteller nutzen zu können. Indem eine Bescheinigung zur Verfügung gestellt wird, kehrt sich die Beweislast über die Qualität des Ersatzteils um und ein Fahrzeughersteller, der die Qualität in Frage stellt, muss den entsprechenden Beweis erbringen.

In der Praxis sollte darauf geachtet werden, wo der Fahrzeughersteller OES-Teile unterschiedlicher Qualität anbietet. In diesen Fällen darf der Händler/autorisierte Servicebetrieb – und er sollte ermutigt werden, das zu tun – Ersatzteile vom unabhängigen Aftermarket beziehen, die dieser Qualität entsprechen.

# Teilehersteller



## Freiheit zur Lieferung in den freien Kfz-Service-Markt



Nach der neuen GVO dürfen Fahrzeughersteller ihre Zulieferer nicht daran hindern, ihre Komponenten an unabhängige Teilehändler oder direkt an unabhängige oder autorisierte Reparaturbetriebe zu liefern. Letzteres ist wohl aus logistischer Sicht ineffizient. Außerdem dürfen die Hersteller der Original(ersatz)teile ihre OE-Teile, die sie für die Erstausrüstung und den Ersatzbedarf an die Fahrzeughersteller liefern, mit ihren Markenzeichen versehen. Letzteres entspricht einer grundlegenden Forderung nach wirksamem Wettbewerb im Reparaturmarkt. Die wahre Herkunft einer Komponente kann von Verbrauchern und Reparateuren nur anhand des Markenzeichens des Teileherstellers festgestellt werden. Selbstverständlich tragen „Originalersatzteile“ und konkurrierende Ersatzteile, die im freien Teilemarkt verkauft werden, ausschließlich das Markenzeichen des Teileherstellers.

Teilehersteller haben das verbriefte Recht, die Teile, die sie in die Erstausrüstung liefern, auch an den freien Aftermarket zu liefern (natürlich nur mit ihrem eigenen Logo). Die Zahl der Teile, die im unabhängigen Ersatzteilmarkt wegen restriktiver Praktiken der Fahrzeughersteller nicht erhältlich ist, sollte tendenziell sinken. Da die vertragliche Situation der Teilelieferanten diese häufig daran hindert, sich zu beschweren, sollten Händler den Markt beobachten und Hinweise geben, wenn sie feststellen, dass ihnen bestimmte Teile, die von ihren üblichen Lieferanten hergestellt werden, nicht zugänglich sind.

Originalersatzteil-Hersteller sollten aktiv ihre Marke bewerben und systematisch ihr Markenzeichen auf den Originalersatzteilen aufbringen, damit die Verbraucher über die wahre Herkunft einer Komponente informiert werden.

### Chancen

Teilehersteller haben das verbriefte Recht, die Teile, die sie in die Erstausrüstung liefern, auch an den freien Aftermarket zu liefern (natürlich nur mit ihrem eigenen Logo). Die Zahl der Teile, die im unabhängigen Ersatzteilmarkt wegen restriktiver Praktiken der Fahrzeughersteller nicht erhältlich ist, sollte tendenziell sinken. Da die vertragliche Situation der Teilelieferanten diese häufig daran hindert, sich zu beschweren, sollten Händler den Markt beobachten und Hinweise geben, wenn sie feststellen, dass ihnen bestimmte Teile, die von ihren üblichen

# Service, Wartung und Reparatur während der Garantiezeit

## Neue Servicemöglichkeiten für freie Werkstätten

In ihrem Leitfaden zur GVO hat die EU-Kommission eine wichtige Klarstellung bezüglich der Frage vorgenommen, ob freie Werkstätten normale Wartungs- und Reparaturarbeiten *während der Garantiezeit* des Neufahrzeugs durchführen dürfen. Viele Fahrzeughersteller wollen die berechtigten Garantieansprüche eines Fahrzeuginhabers grundsätzlich davon abhängig machen, dass alle Wartungs- und Reparaturarbeiten von einem autorisierten Händler/einer autorisierten Werkstatt ausgeführt werden, und dass nur die Originalersatzteile des Fahrzeugherstellers verwendet werden dürfen. Diese Praxis hat die EU-Kommission als unfaire Kundenbindung ausgeschlossen.



Folgende Unterscheidung muss aber gemacht werden: Für echte Garantiefälle, kostenlosen Kundenservice oder Rückrufaktionen hat der Fahrzeughersteller das unbestrittene Recht, von seinen autorisierten Partnern zu verlangen, dass sie ausschließlich die Originalersatzteile verwenden, die von ihm geliefert wurden. Dies ist legitim, weil in diesen Fällen der Fahrzeughersteller für das fehlerhafte Teil bezahlen und dem Kunden gegenüber den Schaden beseitigen muss. Dies muss aber unterschieden werden von Fällen normaler Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten (z.B. Unfallreparaturen) während der Garantiezeit, also Fällen, in denen die Themen Gewährleistung, kostenloser Kundenservice oder Rückrufaktionen *nicht* betroffen sind.

Die EU-Kommission stellt klar, dass der Verbraucher seine Garantieansprüche gegenüber dem Fahrzeughersteller nicht verliert, wenn eine normale Service- oder Reparaturarbeit von einer freien Werkstatt ausgeführt wurde. Der Fahrzeughersteller darf deshalb nicht *grundsätzlich* die Garantie ablehnen, z.B. für einen Anlasser oder ein fehlerhaftes elektrisches Fenster, wenn z.B. ein Ölwechsel in einer freien Werkstatt durchgeführt wurde. Wenn aber die fehlerhafte Reparatur einer freien Werkstatt ursächlich ist für den Schaden, ist die freie Werkstatt auch dafür verantwortlich.

Die Klarstellungen gelten für die zweijährige gesetzliche Gewährleistung, aber die EU-Kommission hat ausdrücklich die verlängerte Herstellergarantie und andere vertragliche Garantien der Fahrzeughersteller einbezogen (Rechte des Verbrauchers, die über die zweijährige gesetzliche Mindestdauer der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie 1999/44/EG hinausgehen).

Informieren Sie Ihren nationalen Verband, wenn Sie von einem Fall erfahren, in dem ein Garantieanspruch von einem Fahrzeughersteller mit der Begründung abgelehnt wurde, dass eine Reparatur oder eine Wartungsarbeit von einer freien Werkstatt durchgeführt wurde, wenn kein kausaler Zusammenhang zwischen der Arbeit der freien Werkstatt und dem Schaden besteht. Ihr Verband wird den Vorgang an FIGIEFA schicken.



# Zugang zu technischen Informationen



## Neue Servicemöglichkeiten für unabhängige Marktteilnehmer



Der unabhängige Reparatursektor bietet dem Kunden eine werthaltige und preiswertere Servicealternative, aber er wurde in den letzten Jahren zunehmend von der Reparatur moderner Fahrzeuge ausgeschlossen, weil der Zugang zu technischen Informationen und Diagnose-ausrüstungen fehlt.

Die neue GVO will diese Unzulänglich-

keiten ändern, indem sie unabhängigen Marktbeteiligten wie freien Werkstätten, Pannendiensten, Herstellern von Werkstattausrüstungen und auch freien Teilehändlern ein weitgehendes Recht auf Zugang zu technischen Informationen, Werkzeugen, Ausrüstungen und Schulungen gibt. Dies schließt den unbeschränkten Zugang zu und die Verwendung von elektronischen Kontroll- und Diagnosesystemen ein. Speziell freie Teilehändler wurden von der EU-Kommission als wichtig für das gute Funktionieren des freien Reparaturmarktes erkannt. Die Möglichkeit, den Verkauf von Ersatzteilen mit "Informationspaketen" technischer Informationen zu kombinieren, die zu dem Reparaturfall passen, werden die freien Teilehändler in die Lage versetzen ihre Servicefunktion weiterzuentwickeln. Die EU-Kommission hat die GVO den modernen Bedürfnissen von Fahrzeug-Service und -Reparatur angepasst.

### Chancen

- Unabhängige Marktbeteiligte müssen die wesentlichen technischen Informationen erhalten wie autorisierte Händler/Werkstätten; sie haben z.B. das Recht auf Zugang zu allen technischen Informationen, die sie für Wartung, Service und Reparatur benötigen. Fahrzeughersteller müssen die notwendigen Voraussetzungen treffen, um ab dem 1.10.2003 den direkten Zugang zu ihren technischen Informationen sicherzustellen.
- Die neue GVO gewährt auch das Recht auf "Reprogramming", den Update der ursprünglichen Software für Reparaturzwecke, welcher mehr und mehr für Start und Inbetriebnahme von Fahrzeugen nach Wartungs-/Reparaturarbeiten erforderlich ist. Dies kann eng zusammenhängen mit den Anti-Diebstahl-Sicherungen des Fahrzeugs, aber Anti-Diebstahl-Schutz sollte nicht als Vorwand missbraucht werden, Zugang zu technischen Informationen zu verweigern. Reparatoren und Fahrzeughersteller sollten zusammenarbeiten, um Sicherheitsverfahren zu verwenden wie sie in ISO 15764 beschrieben sind, um verantwortungsvollen Werkstätten derartige Reprogrammings zu erlauben.
- Die Kosten des Zugangs zu technischen

Informationen müssen "angemessen" sein, z.B. müssen die Informationen in einer Weise strukturiert sein, dass unabhängige Marktbeteiligte nicht gezwungen sind, mehr als die benötigte Informationsmenge zu kaufen. Der Zugang muss den unabhängigen Marktbeteiligten in nicht diskriminierender Weise ermöglicht werden, unverzüglich und in angemessener Weise, was auch einschließt, dass die Kosten der technischen Informationen für unabhängige Marktbeteiligte nicht diskriminierend sein dürfen.

- Die technischen Informationen müssen "verwendbar" sein. Sie dürfen nicht nur theoretisch erhältlich sein. Es muss möglich sein, sie praktisch zu verwenden.
- Unabhängige Reparaturbetriebe haben vielleicht Schwierigkeiten mit bestimmten Reparaturen, teilweise wegen der erforderlichen Zeit und der Komplexität der Suche nach technischen Informationen unterschiedlicher Fahrzeugtypen auf den Internet-Seiten der Hersteller. Im Rahmen der On Board Diagnose (OBD)-Richtlinie (98/69/EG) wird derzeit eine Form der elektronischen Standardisierung untersucht, die schon bald den Zugang zu technischen Informationen – auch unter den GVO-Bestimmungen – deutlich verbessern sollte.

# Zugang zu den Monopolteilen der Fahrzeughersteller

## Über Händler und autorisierte Werkstätten

Autorisierte Händler und autorisierte Werkstätten müssen freien Reparateuren Zugang zu den so genannten Monopolteilen der Fahrzeughersteller gewähren. Dies könnten Komponenten sein, die exklusiv von einem Fahrzeughersteller selbst produziert werden (z.B. Chassis, Motorblock oder bestimmte Karosserieteile) oder Teile, für die Fahrzeughersteller ein geistiges Schutzrecht besitzen. In diesem Fall will die neue Verordnung sicherstellen, dass alle unabhängigen Reparateure die für eine Reparatur erforderlichen Ersatzteile erhalten, auch die Monopolteile, die der freie Markt nicht liefern kann. Fahrzeughändler und autorisierte Werkstätten dürfen den Verkauf solcher Originalersatzteile der Fahrzeughersteller an freie Werkstätten nicht verweigern. Jedoch bietet dies keinen Einblick in die Rabatte dieser Teile: Unabhängige Reparateure erhalten Monopolteile in vielen Fällen zu unattraktiven Preisen und ihre Wettbewerbsfähigkeit ist daher gemindert.



Die Beschaffung von Ersatzteilen, die de facto "gebunden" sind und die freie Teilehändler nicht liefern können, von den autorisierten Partnern der Fahrzeughersteller ist oft wirtschaftlich nicht sinnvoll. Die Sicherstellung eines so breit wie möglichen, frei erhältlichen Komponentenspektrums für freie Reparaturbetriebe ist ein Ziel der FIGIEFA Branchenpolitik.

## Autorisierter Vertriebspartner-Vertrag für Originalersatzteile der Fahrzeughersteller

Die GVO 1400/2002/EG unterscheidet zwischen Vertriebskanälen im Neufahrzeugvertrieb, dem Verkauf von Ersatzteilen und den Reparatur- und Wartungsdienstleistungen. Als Konsequenz und in Übereinstimmung damit haben Fahrzeughersteller die



Möglichkeit, ihren Vertragspartnern drei verschiedene Verträge anzubieten (wobei ein Partner alle drei Funktionen wahrnehmen kann, zwei Funktionen oder auch nur eine der drei Funktionen).



- Vertriebsvertrag für Neufahrzeuge
- Vertriebsvertrag für Ersatzteile (" autorisierter" Teilehändler)
- Vertrag für Service, Wartung und Reparatur (" autorisierte" Werkstatt)

Bei der Autorisierung als Originalersatzteil-Händler des Fahrzeugherstellers sind nur qualitative Selektionskriterien möglich, weil in den meisten Fällen der Marktanteil des Fahrzeugherstellers für Ersatzteile des entsprechenden Fahrzeugmodells die 30% Schwelle überschreitet. (Die GVO 1400/2002 besagt, dass die Freistellung für eine quantitative Beschränkung des Vertriebs nur gilt, wenn der Marktanteil des Lieferanten in dem relevanten Markt, in dem er Fahrzeuge, Fahrzeugersatzteile oder Wartung verkauft, 30 % nicht überschreitet. Der relevante Markt für Fahrzeugersatzteile kann aus technischen Gründen nur der (Ersatzteil-)Markt für das entsprechende Fahrzeugmodell sein. Der Wettbewerb findet nur zwischen den Teilen statt, die für die Reparatur dieses speziellen Fahrzeugmodells verwendet werden können.)

Daraus folgt, dass nur ein qualitativ selektives Distributionssystem für den Originalersatzteile eines Fahrzeugherstellers möglich ist. Wenn ein freier Ersatzteilhändler die qualitativen Kriterien des Fahrzeugherstellers (z.B. bestimmte Anforderungen an die Lagermenge oder die Mitarbeiterqualifikation) erfüllt, kann er sich um einen " autorisierten Teilevertriebsvertrag" bewerben. Viele Experten sind sich darüber einig, dass ein rechtlicher Anspruch besteht, der den Fahrzeughersteller verpflichtet, solch einen Ersatzteilvertriebsvertrag auch freien Teilehändlern auf der Basis qualitativer Kriterien anzubieten. Jedoch wurde nicht schlüssig geklärt, unter welchen Bedingungen ein rechtlicher Anspruch auf einen " autorisierten Ersatzteilvertriebsvertrag" eines Fahrzeugherstellers besteht. FIGIEFA ermuntert Händler, Fahrzeughersteller ihrer Wahl zu kontaktieren, wenn ein Vertriebsvertrag für die Originalersatzteile des Fahrzeugherstellers zu ihrer Strategie passt.

Die EU-Kommission hat bereits angekündigt, dass Sie die Umsetzung der neuen GVO sehr genau beobachten wird, um die Entstehung von Monopolen zu vermeiden.

Weitere Informationen über die Umsetzung der neuen GVO in die Praxis, oder Rat, wie Hindernisse überwunden werden, denen Sie begegnen, erhalten Sie von Ihrem nationalen Verband.

Ihr Verband kann Ihnen Rat geben und über die FIGIEFA (die internationale Vereinigung der Kfz-Teile-Händler) auch die EU-Kommission über Hindernisse bei der Umsetzung der GVO und eventuelle Verstöße gegen die GVO informieren.



**GESAMTVERBAND AUTOTEILE-HANDEL E.V.**  
Postfach 10 12 56      D-40832 Ratingen  
Gothaer Straße 17      D-40880 Ratingen  
Tel.: 02102/770 77-0      Fax: 02102/770 77-17  
Internet: [www.gva.de](http://www.gva.de)      E-Mail: [info@gva.de](mailto:info@gva.de)

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS** Die Originalausgabe dieser Broschüre wurde in englischer Sprache erstellt. FIGIEFA übernimmt keine Verantwortung für die in anderen Sprachen erstellten Versionen. Die deutsche Fassung wurde erstellt vom Gesamtverband Autoteile-Handel e.V. (GVA). Sie enthält bezüglich der Verwendung des "Originalersatzteil"-Begriffs zusätzliche Aspekte, die sich aus dem deutschen Wettbewerbsrecht ergeben. FIGIEFA und der GVA haben Maßnahmen ergriffen, um die Richtigkeit der Aussagen in dieser Broschüre sicherzustellen. Es sei aber darauf hingewiesen, dass die enthaltenen Erläuterungen allgemeiner Art sind. Da jeder Fall Besonderheiten aufweisen kann, ersetzt diese Broschüre nicht die anwaltliche Beratung im Einzelfall.

**International Federation of Automotive Aftermarket Distributors**  
**FIGIEFA**      Maison de l'Automobile • Boulevard de la Woluwe 46 • BE-1200 Brussels  
Tel.: +32.2.778.62.76 • Fax: +32.2.762.12.55 • Mail: [figiefa@federauto.be](mailto:figiefa@federauto.be)